

13. 1. Haftet der Staat dem Konkursverwalter für die ihm nach § 77 R.D. gebührende Vergütung?  
 2. Zu welcher Art von Masselosten gehört diese Vergütung?

VI. Civilsenat. Ur. v. 9. Januar 1899 i. S. D. (Rl.) w. hamb. Fiskus (Bekl.). Rep. VI. 360/98.

- I. Landgericht Hamburg.  
 II. Oberlandesgericht bayesl.

Die unter 1 aufgestellte Frage ist vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger fordert vom hamburgischen Staate die ihm als Verwalter im Konkurse der Aktiengesellschaft K. vom Amtsgerichte zu Hamburg nach Maßgabe des § 77 R.D. zugebilligte Vergütung, soweit er damit bei der nach § 53 daselbst vorgenommenen Verteilung der Masse unter die Massegläubiger ausgefallen ist. Mit Recht haben jedoch die vorderen Instanzen diesen Anspruch abgewiesen, da es an jedem Rechtsgrunde fehlt, den Staat auch nur subsidiär zur Bezahlung des Konkursverwalters für seine Mühwaltung für verpflichtet zu halten, insofern nicht etwa eine vertragmäßige Zusicherung in dieser Richtung erfolgt sein sollte, wovon hier so wenig etwas vorliegt, wie es im allgemeinen üblich ist. Es hat freilich Eccius (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 33 S. 743 flg. und Bd. 34 S. 152 flg.) sich für eine solche Haftung des Staates dem Konkursverwalter gegenüber ausgesprochen, indem er sich dafür auf § 79 Biff. 6 G.R.G. berufen hat, wo unter den baren Auslagen des Gerichtes die an andere Behörden oder Beamte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge aufgeführt werden; aber abgesehen davon, daß der Konkursverwalter, obgleich er einen öffentlichen Auftrag, ein Amt im weiteren Sinne hat, ebensowenig ein Beamter im technischen Sinne ist, wie der Vormund, bestimmt jener § 79 nichts darüber, welchen

Beamten vom Gerichte Beträge für ihre Thätigkeit zu zahlen seien, sondern sagt nur, daß, wenn solche Beträge vom Gerichte zu zahlen seien, sie als bare Auslagen von den Parteien erhoben werden sollen. Jedenfalls also fehlt es an einer positiven Gesetzesbestimmung, welche den Staat zum Schuldner des Honorars des Konkursverwalters mache, und wenn man auch nicht sagen kann, daß die Vorschriften der §§ 50. 51. 53 R.D. eine solche Annahme geradezu ausschließen, so sprechen sie doch sicher nicht dafür. Innere Gründe aber für eine auch nur subsidiäre Bezahlung der Konkursverwalter durch den Staat können mindestens so lange keinesfalls anerkannt werden, als nicht einmal die Vormünder, die doch nicht, wie jene, freiwillig ihr Amt übernehmen, nötigenfalls vom Staate Honorar erhalten. Daher haben sich auch Peterßen u. Kleinfeller (Konkursordnung [3. Aufl.] Bem. II, 2 zu § 51 S. 259 flg. und Bem. 1 zu § 77 S. 327), v. Wilnowski (Reichs-Konkursordnung [4. Aufl.] Bem. 2 zu § 51 S. 238) und Wolff (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 22 S. 302 flg.) gegen die von Eccius aufgestellte Ansicht erklärt. Ob die Annahme des Oberlandesgerichts richtig ist, wonach der Gemeinschuldner dem Konkursverwalter für den etwaigen Ausfall an Honorar haften soll, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Eccius hat sich noch auf die Analogie des Verwalters bei der preussisch-rechtlichen Zwangsverwaltung von Grundstücken berufen (a. a. D. Bd. 33 S. 744), dessen Honorar „in steter Rechtsübung als bare Gerichtsauslage behandelt“ werde, und auch Kreck u. Fischer (Die preussische Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen [3. Aufl.] Bem. 4 zu § 144 des Gesetzes vom 11. Juli 1883 S. 451) sagen, daß der Verwalter sein Honorar nötigenfalls aus der Gerichtskasse bezahlt erhalte. Es kann hier dahingestellt bleiben, inwiefern eine solche Rechtsübung dem Sinne der preussischen Gesetzgebung entsprechen würde, oder nicht; denn jedenfalls liegt dort die Sache insofern wenigstens praktisch anders, als bei der Konkursverwaltung, als der die Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für die Kosten derselben, also auch für das Honorar des Verwalters, aufzukommen hat (vgl. Urteil des Reichsgerichts in der Sache V. 177/89, Juristische Wochenschrift von 1889 S. 532 Nr. 15) und nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen u. s. w., vom 18. Juli 1883 einen die baren Auslagen voraussichtlich decken-

den Vorschuß leisten muß. Für die jetzt zur Entscheidung stehende Frage dürfte hieraus keinesfalls ein Schluß gezogen werden; denn das Honorar des Konkursverwalters gehört jedenfalls zu den in § 51 R. O. als zweite Abteilung der Massekosten genannten „Ausgaben für die Verwaltung, Bewertung und Verteilung der Masse,“ kann also nicht zu den dort unter Ziff. 1 aufgeführten „gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren“ gerechnet werden.“ . . .